

**Empfehlung für die Umsetzung der  
Bestimmungen § 72 Kostenbefreiung für  
einkommensschwache Haushalte und § 72a  
Kostendeckelung für Haushalte  
(Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket)**

# Empfehlung für die Umsetzung der Bestimmungen § 72 Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte und § 72a Kostendeckelung für Haushalte (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzspaket)

## 1. Verrechnung Förderungen

### a. Erneuerbaren-Förderbeiträge, Erneuerbaren-Förderpauschale

Mit Datum des Inkrafttretens des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) am 28. Juli 2021 werden die für die Ökostrompauschale bzw. des Ökostromfreibetrages maßgeblichen Paragraphen des Ökostromgesetz 2012 aufgehoben.

Dies bedeutet, dass die Ökostrom-Förderbeiträge und die Ökostrompauschale auslaufen und mit dem Folgetag die Erneuerbaren-Förderbeiträge und die Erneuerbaren-Pauschale verrechnet werden müssen.

Konkret bedeutet dies:

- Änderung der Bezeichnung auf den Endkundenrechnungen (bei direkter Rechnungslegung durch den Netzbetreiber an den Netzkunden)
- Änderung der Produktnummern für die XML Rechnungen im Vorleistungsmodell (verfügbar unter [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at))
- Änderung der Konten (welche für die Abführung der Beiträge/Pauschalen durch den Verteilernetzbetreiber an die OeMAG geführt werden)

#### Weitere Vorgehensweise:

- Die Produktnummern sind seit 27. Juli 2021 auf der Branchenhomepage [www.ebutilites.at](http://www.ebutilites.at) in den beiden Prozessen XX\_IN\_NB\_LF (Elektronischer Rechnungsdatenaustausch Netzbetreiber - Lieferant) und XX\_IN\_LF\_EK (elektronische Gesamtrechnung Lieferant an Endkunde)
  - XX\_IN\_NB\_LF Produktnummernkatalog VEO 03.04
  - XX\_IN\_LF\_EK Produktnummernkatalog APE 02.05abgelegt.
- Die Netzbetreiber und Lieferanten werden ersucht die notwendigen Änderungen ab dem Leistungszeitraum **1. August 2021** vorzunehmen und umzusetzen.

### b. Grüngas-Förderbeitrag

Der Grüngas-Förderbeitrag ist voraussichtlich ab 1. Jänner 2022 durch den Gas-Netzbetreiber in Rechnung zu stellen. Die Verordnung entspr. § 76 (2) EAG Grüngas-Förderbeitrag des BMK liegt noch nicht vor.

#### Weitere Vorgehensweise:

- Eine Umsetzung der Bestimmung ist erst nach Vorliegen der Verordnung möglich.

## 2. Infotexte auf Netzrechnung

### a. Aufnahme eines Informationstextes auf die Rechnung des:

- Strom-Netzbetreibers zur Info über die Möglichkeit der Befreiung von den Erneuerbaren-Förderbeiträgen und der Erneuerbaren-Förderpauschale nach § 72 EAG
- Gas-Netzbetreibers zur Info über die Möglichkeit der Befreiung vom Grüngas-Förderbeitrag nach § 72 EAG
- Kommt ein Vorleistungsmodell zur Anwendung wird durch den Lieferanten informiert.

#### Weitere Vorgehensweise:

- Geplant ist einen Muster-Informationstext über Oesterreichs Energie zu erarbeiten und auf der Branchenhomepage [www.ebutilies.at](http://www.ebutilies.at) unter der Rubrik Musterverträge zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag liegt **ab 6. August 2021** vor.  
*(Anm.: Der Vorschlag sollte Anfang nächste Woche vorliegen und wird dann zur weiteren Abstimmung ausgeschickt)*
- Die Netzbetreiber und Lieferanten der Sparte Strom werden ersucht die notwendigen Änderungen ab dem Leistungszeitraum **1. August 2021** vorzunehmen und umzusetzen.
- Eine Information zur Befreiung des Grüngas-Förderbeitrags sollte erst erfolgen sobald der Förderbeitrag festgelegt ist.

### b. § 72 a EAG - Info zur Möglichkeit der Deckelung bei den Förderbeiträgen

#### Aufnahme eines Informationstextes auf die Rechnung des:

- Strom-Netzbetreibers zur Info über die Möglichkeit der Deckelung bei den Erneuerbaren-Förderbeiträgen und der Erneuerbaren-Förderpauschale nach § 72 EAG
- Kommt ein Vorleistungsmodell zur Anwendung wird durch den Lieferanten informiert.

#### Weitere Vorgehensweise:

- Geplant ist einen Muster-Informationstext über Oesterreichs Energie zu erarbeiten und auf der Branchenhomepage [www.ebutilies.at](http://www.ebutilies.at) unter der Rubrik Musterverträge zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag wird erstellt sobald der geplante Ablauf (*s.a. Pkt. 3 und 4*) vor.
- Dieser Informationstext sollte günstiger Weise erst dann aufgenommen werden, wenn der Prozessablauf via Verordnung und die Abrechnungserfordernisse geklärt wurden (*s.a. Pkt. 3 und 4*).

## 3. Befreiung lt. § 72

### a. Prozessablauf zur Befreiung mit GIS

Der Prozess und Datenaustausch zur Abwicklung von Befreiungen von den bisherigen Ökostromförderbeiträgen wird übernommen und für die Sparte Strom fortgeführt.

Für die Sparte Gas muss der Prozess durch GIS und die Gas-Netzbetreiber eingeführt werden.

#### Weitere Vorgehensweise:

- In § 72 (3) ist geregelt, dass die Regulierungsbehörde in einer Verordnung nähere Regelungen für die Rahmenbedingungen für die Umsetzung erlassen kann, welche

damit frühestens ab 1.1.2022 etabliert werden müssen. Die Verordnung liegt noch nicht vor.

- Die neu benötigten Prozesse und Datenaustauschformate werden über Oesterreichs Energie erarbeitet und auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) veröffentlicht.
- Die Arbeiten finden in Abstimmung mit der GIS statt.
- Die GIS wird ein Informationsschreiben lt. § 72 (6) an jene Personen richten, welche von der Pflicht zur Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit sind, jedoch von der Befreiung von der Ökostromförderung bis jetzt nicht Gebrauch gemacht haben.

#### **b. Abrechnung Befreiung**

Bestehende Befreiungen lt. Ökostromgesetz 2012 bleiben für die Befreiung nach EAG aufrecht.

Die bereits bei den Unternehmen umgesetzte Abrechnung (Befreiung) kann in der Sparte Strom beibehalten werden. Es besteht kein Adaptionsbedarf aufgrund des EAG.

### **4. Deckelung lt. § 72**

#### **a. Prozessablauf mit GIS**

In § 72 (3) ist geregelt, dass die Regulierungsbehörde in einer Verordnung nähere Regelungen für Ablauf nach § 72a erlassen kann. Die Verordnung liegt noch nicht vor. Aus Sicht der Branche wäre ein Inkrafttreten frühestens ab 1. Jänner 2022 wünschenswert.

#### **b. Abrechnung Deckelung**

§ 72a (4) legt fest, dass Kosten die den Betrag von 75 Euro übersteigen, bis zu einem Betrag von 100 Euro auf die übrigen Endverbraucher, die an die Netzebene 7 EIWOG 2010 angeschlossen und Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, zu verteilen sind. Kosten die den Betrag von 100 Euro übersteigen, sind auf alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher zu verteilen.

#### Weitere Vorgehensweise (Pkt. 4 a und b):

- Die unmittelbare Umsetzung ist aufgrund der nötigen Vorarbeiten (VO, Umsetzungsmodel, etc.) mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich.
- Versucht wird im Zuge der Erstellung der Verordnung der Regulierungsbehörde mit 1.Jänner 2022 hier eine für alle Prozessbeteiligten aufwandschonende Regelung herbeizuführen. Hierzu werden von Oesterreichs Energie und GIS ehestmöglich Gespräche mit der Regulierungsbehörde und dem BMK zur Berechnung der Deckelung sowie die Verteilung der Kosten als auch die Darstellung auf der Rechnung aufgenommen.
- Aus derzeitiger Sicht kann diese Bestimmung frühestens im Laufe des ersten Quartal 2022 umgesetzt werden.

#### **c. Informationsschreiben durch Netzbetreiber**

Die Netzbetreiber haben alle an diese Netzebene angeschlossenen Endverbraucher in einem gesonderten Schreiben über die Bestimmungen lt. § 72a mit dem Hinweis zu

informieren, dass Unternehmen von der Umverteilung des Deckels zwischen 75 und 100 Euro ausgenommen sind.

Weitere Vorgehensweise:

- Es ist geplant einen Vorschlag für ein Muster-Infoschreiben zu erarbeiten und auf [www.ebutilites.at](http://www.ebutilites.at) zu veröffentlichen.
- Der Vorschlag für das Infoschreiben kann erst erstellt werden, wenn die Details zur Deckelung bzw. Verteilung (*Pkt. 4 a und b*) geklärt sind.

### **5. Erneuerbaren-Förderpauschale lt. § 73**

Reduziert sich bei Endverbrauchern (Netzebene 5 oder 6) die bezogene Strommenge für zumindest drei aufeinanderfolgende Monate eines Kalenderjahres um mehr als 80% (im Vergleich zum Bezugszeitraum der letzten sechs Monate), ist der die Monate des reduzierten Strombezugs (max. neun Monate) betreffende Anteil der Erneuerbaren-Förderpauschale in einem Ausmaß von 80% rückzuvergüten. Der Antrag auf Rückvergütung ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres beim Netzbetreiber einzubringen.

Weitere Vorgehensweise:

- Es ist geplant einen Vorschlag für eine Umsetzung über Oesterreichs Energie zu erarbeiten und auf [www.ebutilites.at](http://www.ebutilites.at) zu veröffentlichen. Die Arbeiten werden im Herbst 2021 aufgenommen.

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

#### **Rückfragehinweis**

DI Ursula Tauschek  
Leiterin Netze Oesterreichs Energie

Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien  
Tel.: +43 1 50198 223  
E-Mail: [u.tauschek@oesterreichsenergie.at](mailto:u.tauschek@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)